

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben

Leseexemplar

(einschließlich der 4. Änderung vom 04.09.2014)

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Okt. 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. Apr. 1999 (GVBl. S. 152) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 16. April 1999 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben am 31. Aug. 2000 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Haldensleben (im folgenden Stadt genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat.
- (3) gestrichen
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Haldensleben erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Abs. 2 am 1. Jul. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) gestrichen
- (2) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 54,00 Euro
 - für den zweiten Hund 84,00 Euro
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 96,00 Euro
- (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.
- (4) gestrichen
- (5) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten gefährlichen Hund 312,00 Euro
 - für den zweiten gefährlichen Hund 432,00 Euro
 - für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 504,00 Euro

Gefährliche Hunde sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.
- (6) Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls:

- Pitbull Terrier,
- American Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire-Bullterrier,
- Bullterrier,

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (7) Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren festgestellt wurde (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4), sind ebenfalls gefährliche Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 4. und wenn der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 6 und 7 gelten diese Regelungen nicht.
- (4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die in Anstalten des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen der Stadt Haldensleben vorübergehend untergebracht sind.
5. Hunde, die von ihrem Halter aus einer Anstalt des Tierschutzes oder ähnlichen Vereinen der Stadt Haldensleben erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund mehr als 1 Jahr im Haushalt des Erwerbers gehalten wird. Für denselben Hund kann ein Halter die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch nehmen.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von ganzjährig bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
4. gestrichen

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde (schriftlich) abzumelden. Im Fall einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Steuervergünstigungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Monat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 Abs. 1 bzw. 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundemarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Stadt gibt neue Marken aus.
- (3) Der Hundehalter hat dem/ den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die angelegte Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Deshalb gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund/ seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt
3. entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,
4. entgegen § 12 Abs. 3 die gültige Steuermarke nicht sichtbar anlegt
5. entgegen § 12 Abs. 4 die angelegte Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt
6. entgegen § 12 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes/ seiner Hunde die Hundesteuermarke/ n nicht innerhalb von 14 Tagen abgibt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden. Mit der Einführung des Euro ab 01.01.2002 beträgt die Geldbuße bis zu 10.000 Euro.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben vom 31.08.2000 tritt rückwirkend tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung vom 23. Nov. 1990 einschließlich der Änderungssatzungen vom 19. Sept. 1991, 15. Dez. 1994 und 18. Dez. 1997 außer Kraft.

Haldensleben, den 31. Aug. 2000

Eichler
Bürgermeister

Roschek
Vorsitzender des Stadtrates

Öffentliche Bekanntmachungen:

Die 1. Änderung zur Satzung vom 28.08.2003 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ vom 12.09.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung zur Satzung vom 07.12.2006 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ vom 15.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.
(Inkrafttreten ab 01.01.2007)

Die 3. Änderung zur Satzung vom 25.11.2010 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ vom 16.12.2010](#) öffentlich bekannt gemacht.
(Inkrafttreten ab 01.01.2011)

Die 4. Änderung zur Satzung vom 04.09.2014 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ vom 11.09.2014](#) öffentlich bekannt gemacht.
(Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2014 / tritt außer Kraft am 31.12.2018)